

LESEFASSUNG

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neukirchen

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Neukirchen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVofF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die verantwortliche Leitung des Kurbetriebes den Höchstbetrag, dem der Landrat des Kreises Ostholstein gemäß § 1 Absatz 4 der Entschädigungsverordnung kommunalaufsichtsbehördlich zugestimmt hat.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
- 2) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattung der in Ziffer 1 und 2 genannten Kosten kann in pauschalierter Form erfolgen.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, das eigene Kraftfahrzeug zur Durchführung von Dienstreisen zu benutzen; in diesem Fall besteht an der Benutzung ein erheblich dienstliches Interesse.

§ 2

Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, oder an denen sie als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, für die ein besonderer Auftrag vorliegen muss, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht angehören, erhalten diese ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für

sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, für die ein besonderer Auftrag vorliegen muss, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausschlag für Selbstständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrengeschäfts oder ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten die für den durch die Wahrnehmung des Ehrengeschäfts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je nach Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 34,00 €.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung eines Ehrengeschäfts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Haushaltsarbeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8 Fahrtkosten

Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert gestattet.

§ 9 Gemeinde- und Ortswehrführung und Stellvertretung, Gerätewartinnen und Gerätewarte

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertretung sowie die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Entschädigungen in Höhe des Höchstsatzes.

§ 10 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung des Amtes Oldenburg-Land

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Oldenburg-Land erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 11 Rettungswart/in für den Wasserrettungsdienst in der Gemeinde Neukirchen

Die von der Gemeindevertretung als Beauftragte/r für eine besondere Aufgabe bestellte Person für den Wasserrettungsdienst in der Gemeinde Neukirchen (Rettungswart/in) erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung für

ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit in Höhe von 400,00 € für die Monate Mai bis September jeden Jahres.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

23758 Oldenburg i. H., den 15.05.2013

(L.S.)

gez. Bruhn
Bruhn
Bürgermeister

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	15.05.2013	01.06.2013	
1. Nachtrag	16.06.2025	25.06.2025	§ 11 wurde neu eingefügt, bisheriger § wurde § 12